

**Stadt Halberstadt - FB Bauen und Ordnung, Abteilung Feuerwehr
Industriegebiet Ost - Neubau eines Löschwasserbehälters in der Gessnerstraße**

BAUBESCHREIBUNG

0. Vorhabensbeschreibung

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau eines Löschwasserbehälters im Industriegebiet Ost, im Auftrag der Feuerwehr der Stadt Halberstadt. Das Vorhaben wird vom Land Sachsen – Anhalt gefördert.

Die Baudurchführung ist im September/Oktober 2025 geplant.

Die Einbaustelle für den Behälter befindet sich in etwa mittig der Gessnerstraße, im nördlichen Straßenrandbereich. Von Norden grenzt das Werksgelände des Daimler Truck Global Parts Centers mit einem RW – Rückhaltebecken an. Das Grundstück ist zur Baustelle hin mit einem ca. 2,50 m hohen Doppelstabmattenzaun eingefriedet. Die Lage der Behälterparzelle ist auch aus dem Zaunverlauf ersichtlich.

Die Grundstückvermessung und Einfriedung für die Neuansiedlung von Daimler Truck musste bereits vorab, vor Einbau des Behälters erfolgen. Die Festlegung der Behälterparzelle erfolgte entsprechend den Abmessungen des in der Planung dargestellten Behälters. Dies ist bei der Aufstellung von Nebenangeboten zu berücksichtigen. Nebenangebote sind möglich, wenn der alternativ angebotene Behälter im Einbaustand nicht über die bereits im Kataster eingetragene Parzelle hinausreicht.

Gemäß Löschwasserbedarfsermittlung der Feuerwehr ist ein Behälter mit 200 m³ Nutzvolumen erforderlich. Die bautechnische Ausführung des Behälters ist wie folgt geplant:

- Röhrenspeicher DN 3000 - GFK, PN 1, SN 2.500,
- Nutzvolumen 200 m³, Gesamtbaulänge 30,50 m,
- Lieferung mehrteilig, Einzelteillänge von 3 - 6 m, Sohltiefe 3,90 - 4,20 m,
- 2 x stirnseitig mit GFK- Segmentenden wasserdicht verschlossen,
- 2 x Saugleitung DN 125 (PVC -U) mit Antiwirbelplatte DU 600 mm und GFK - Flanschanschluss,
- 2 x Sauganschluss DN 125/100, V2A , mit Sauganschluss Typ A, BL 1600 mm,
- 2 x Flanschstützen DN 100 für Lüftungsleitung,
- 2 x Lüftungskamin DN 100 mit Dunsthut, V2A , BL 2000 mm,
- 1 x Domeinstieg DN 1000 zentrisch auf Kanalrohr laminiert,
- 1 x Übergangring auf Standard - Betonring oder Konus nach DIN 4034 T 1,
- 1 x GFK - Schachtleiter, lichte Weite 300 mm, mit Einstieghilfe V4A einholmig,
- 1 x Betonkonus SH-M und 1 x Ausgleichsring AR-M nach DIN 4034 T 1,
- 1 x Schachtabdeckung rund, Kl. D 400 mit Lüftung und
- 2 x Hinweisschild "Saugstelle" nach DIN 4066 D 1, 200 x 560 mm (Montage am Zaun).

Einbaubedingungen:

- Überdeckung von 0,80 bis 1,15 m,
- kein Grundwasseranschnitt bei der Baugrunderkundung,
- Einbau in geböschte Baugrube (60 Grad).

Bodenverhältnisse:

- 0,00 bis 0,45 m Mutterboden (OU)

- 0,45 bis 1,40 m Schwarzerde, Schluff (OU)
- 1,40 bis 3,20 m Löß, Lößlehm (UL)
- 3,20 bis 4,70 m Keuper – Ton (TA – T)

Der beim Aushub der Baugrube anfallende Mutterboden ist abzutragen und auf dem Seitenstreifen der Gessnerstraße für den Wiedereinbau zwischenzulagern (in Mieten). Der übrige Bodenaushub geht in Eigentum des AN über und ist zu verwerten. Vom Gutachter wurde der geogene Boden (0,45 bis 4,70 m) vorab als nicht gefährlich deklariert. Nach RsVmin A erfolgte die Zuordnung in Z 0, nach EBV als BM – 0 *. Der Boden weist somit nur minimale Belastungen auf. Er kann mit minimalen Einschränkungen in fast allen Bauweisen eingesetzt werden. Die Stabilisierung der Baugrubensohle soll durch einen Bodenaustausch mit Brechkornmisch erfolgen. Die untere Bettung ist mit Kies-Sand und einer Feinbettung aus Splitt 5/8 herzustellen. Die obere Bettung und Seitenverfüllung bis Kämpfer erfolgen mit Flüssigboden. Dabei ist der Behälter mit Big – Bags gegen Auftrieb zu sichern. Die Verfüllung von Kämpfer bis 50 cm unter GOK ist mit Kies – Sand geplant. Beide Entnahmestellen und die Zuwegungen sind mit Betonstein – Rechteckpflasterdecke zu befestigen und mit Doppelstabmattenzaun und je einem 2-flügeligen Tor einzuzäunen. Der zwischengelagerte Mutterboden ist wieder anzudecken. Die angedeckte Fläche und das Zwischenlager sind mit Rasen anzusäen. Die Zwischenlagerfläche ist vorab aufzulockern.

1. Angaben zur Baustelle

1.1 Verkehrsführung

Der Einbau des Behälters ist unter Vollsperrung der Gessnerstraße geplant. Die Verkehrssicherung erfolgt dabei nach RSA - Regelplan B I/15. Die Umleitung des durchgehenden Verkehrs erfolgt über die Wredestraße, Osttangente, den KN B 81/B 245, die B 81 bis KN B 81/B 79 und die B 79 bis zum Kreisel Osttangente/Gessnerstraße und umgekehrt. Dem AN wird für die Kalkulation das Verkehrskonzept des AG übergeben. Der AN stellt den Verkehrszeichenplan auf Grundlage des Konzeptes auf und stimmt diesen mit den Ordnungsämtern von Stadt Halberstadt und Landkreis Harz ab. Die Beantragung der VBA ist ebenfalls Sache des AN.

1.2 Auszuführende Vorarbeiten

Der angrenzende Stabmattenzaun der Daimler Truck ist mittels Geotextilvorhang vor Verschmutzung zu sichern. Baubedingte Schäden am Zaun gehen zu Lasten des AN. Parallel zur Baugrube verläuft ein Speedpipe der Telekom (ca. 80 cm hinter dem Hochbord). Die genaue Trassenlage ist durch Suchschachtung zu ermitteln. Die Baugrube ist mit 2,00 m hohem Bauzaun gegen Absturz zu sichern. Die Gessnerstraße ist während der Baudurchführung voll gesperrt.

1.3 Festpunkt / Vermessungsnetz

Die Einbaustelle wurde vom Vermessungsbüro Wiese vermessen. Vom AG wird ein Höhenfestpunkt übergeben. Die Bestandsvermessung beim/nach Einbau des Behälters ist LV – Bestandteil. Dem AG ist der Bestandsplan digital und als Plot zu übergeben.

1.4 Anschlussmöglichkeiten

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen für die Baustelle sind Sache des AN.

1.5 Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für die Baustelleneinrichtung, Arbeits- und Lagerplätze werden nicht zur Verfügung gestellt.

1.6 Kampfmittelbeseitigung

Für die Baustelle besteht kein Kampfmittelverdacht. Sollten dennoch Kampfmittel aufgefunden werden oder ein hinreichender Verdacht dazu bestehen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Die Fundstelle ist zu sichern. Der Landkreis Harz, SG Brand- und Katastrophenschutz, das Ordnungsamt der Stadt, das Polizeirevier Harz und der AG sind umgehend zu informieren.

1.7 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Entsprechend Punkt 3.1 der AVV Baulärm ist ein Immissionsrichtwert von 70 dB(A) im Industriegebiet einzuhalten. Dies ist bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen und während der Bauausführung einzuhalten. Nach Anweisung durch den AG sind die Baumaterialien zur Vermeidung von Staubbelastungen bei Trockenheit zu befeuchten. Dafür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

1.8 Vermutete Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen der Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich dabei um archäologische oder bauarchäologische Funde handelt, sind diese zu erhalten und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz und dem AG anzuzeigen. Die gesetzliche Meldefrist ist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde einzuhalten. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

2. Bauablauf

2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Vom AN ist unter Einhaltung der Vertragsfristen ein Bauablaufplan zu erarbeiten. Der Plan ist dem AG und der örtlichen BÜ mind. 2 Wochen vor Baubeginn zur Bestätigung vorzulegen und wird Vertragsbestandteil. Der AG und die örtliche BÜ sind zudem über alle wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere auch den Beginn aller wichtigen Teilleistungen, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Abwicklung der Arbeiten und die Dispositionen, die den gesamten Bauablauf betreffen, sind Sache des AN.

2.2 Zeitliche Beschränkungen

Die Bauleistungen sind werktags unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erbringen. Sonderregelungen sind mit dem Landkreis Harz abzustimmen.

2.3 Wasserhaltung

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers ist Sache des AN. Gemäß Vorerkundung steht kein Grundwasser an. Je nach Witterungslage und Wasserdargebot kann es jedoch zu Ansammlungen von Schichten-/Hangwasser bzw. Bildung von Stauwasser kommen.

2.4 Baubehelfe

Die Erstellung der Baugrube hat unter Beachtung der statischen Erfordernisse und der Vorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft zu erfolgen. Sonstige Baubehelfe sind Angelegenheiten des AN. Eventuell

hierfür anfallende Kosten sind, wenn im Leistungstext nicht anders beschrieben, in alle entsprechenden OZ einzukalkulieren.

2.5 Stoffe, Bauteile

Die verwendeten Baustoffe und Hilfsmittel müssen den einschlägigen Normen, Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien entsprechen. Ebenso sind die anzuwendenden Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Normen und Vorschriften, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie Richtlinien bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten.

Die AN hat dem AG die Eignung der zum Einbau vorgesehenen Baustoffe nachzuweisen. Die Nachweise für die bautechnische und umweltrechtliche Eignung aller Materialien (z. B. Eignungsprüfungszeugnisse, Eignungsnachweise, Zulassungen) hat der AN vor Einbau vorzulegen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Auf Verlangen des AG sind vom AN die Wiegekarten, Lieferscheine, Zahlungsbelege und Rechnungen des Liefermaterial zu übergeben. Dies gilt gleichermaßen für den Soll-Ist-Vergleich der gelieferten Baustoffe. Sämtliche Wiegeungen sind Sache des AN. Sie werden nicht gesondert vergütet. Die Baustoffgütern sind in der Leistungsbeschreibung vermerkt. Alle Leistungen umfassen die Lieferung der dazugehörigen Baustoffe und Bauteile, insofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgegeben ist.

Mit den in der Leistungsbeschreibung und den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteile, Baustoffe und Abmessungen gilt auch der nach den anerkannten Regeln der Technik und den Ausführungsbestimmungen der DIN zu erwartende Herstellungsablauf bis zur fertigen Leistung als beschrieben.

2.6 Abfälle

Sollten bei der Baudurchführung abweichend vom Baugrundgutachten Abfälle, Bauschutt oder sonstige belastete Böden festgestellt werden, so sind diese in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz nach Schadstoffen zu deklarieren und nachweislich zu verwerten oder in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen. Bei Verwertung sind die für den Schadstoff geltenden technischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.7 Beweissicherung

Der AN haftet für Schäden und Folgen aus der Baustelleneinrichtung, einer nicht sachgemäßen Baudurchführung sowie aus einer Vernachlässigung der für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen. Er haftet ferner für alle gegen den AG erhobenen Ansprüche aus Anlass von Unfällen und Beschädigungen, welche Personen oder Sachen unmittelbar während der Ausführung des Baues, aber auch während der Gewährleistungszeit infolge vom Auftragnehmer zu vertretender Mängel erleiden. Alle Schadensersatzansprüche, die sich aus dem Baustellenbetrieb und der Art der Baudurchführung ergeben oder über das zumutbare Maß hinausgehende Staub- oder Lärmeinwirkung u. ä. sowie ein etwa angemessener Ausgleich nach § 906 (2) BGB gehen zu Lasten des AN. Leistungen oder Zahlungen aus diesem Grunde und Entschädigungen für Flurschäden u. ä. sowie sonstige Zahlungen und Ersatzleistungen, für die der AN aufzukommen hat, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, werden nicht gesondert vergütet.

2.8 Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sichern. Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

2.9 Aufmaßverfahren

Alle Aufmäße sind mit der zuständigen Bauaufsicht gemeinsam vorzunehmen, schriftlich niederzulegen und von AG und AN unterschrieben den Rechnungen beizufügen. Sollten bei den Bauarbeiten Grenzsteine, Kilometersteine, Polygonpunkte, Höhenpunkte und sonstige amtliche Festpunkte entfernt oder in ihrer Lage verändert werden, so dürfen diese nicht wieder von der bauausführenden Firma selbst gesetzt werden. Der AN hat in diesem Fall auf seine Kosten ein öffentlich zugelassenes Vermessungsbüro bzw. das zuständige Katasteramt mit der Wiedereinmessung zu beauftragen.

2.10 Prüfung und Nachweis

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe Technische Lieferverträge, Eignungsprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungen/ -nachweise sowie Zulassungsbescheide erforderlich sind, sind diese rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der ersten Verwendung des Baustoffes, dem AG vollständig in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verzögert sich der Einbau zu Lasten des AN.

2.11 Eignungsprüfung

Die jeweils zum Nachweis der Eignung eines Baustoffes oder Baustoffgemisches vorzulegenden Eignungsprüfungen, Eignungsnachweise oder Prüfzeugnisse dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Die Eignung der vorgesehenen Materialien, Gesteinskörnungen und Baustoffgemische ist entsprechend dem Bauvertrag, den entsprechenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie RiStWag nachzuweisen.

Der AN hat den geforderten Verdichtungsgrad, den geforderten Verformungsmodul oder die durch Probeverdichtungen mit dem AG vereinbarten Werte nachzuweisen. Die in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien (ZTV E-StB) für die Hinterfüllung, den Untergrund und die ungebundenen Trag-schichten als Eignungsprüfung geforderten Nachweise der erzielten Verdichtung sind dem AG mit dem dazugehörigen Versuchsprotokoll zu übergeben. Zur Ausführung der Versuche muss ein in den Untersuchungsmethoden der Bodenmechanik geschulter Techniker zur Verfügung stehen. Der AG ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung zu informieren (mind. 24 h vor der Durchführung). Die Beteiligung an der Versuchsdurchführung und die entsprechende Protokollbestätigung des AG ist erforderlich.

2.12 Zu- und Abfahrtswege, Zufahrt im Havariefall

Die erforderlichen Leistungen zur Verkehrssicherung und –regelung von Baustelle und Umleitung sind Leistungsbestandteile des LV` s. Dies gilt auch für die nach ZTV - SA durchzuführende Kontrolle der Verkehrssicherung. Während der Baudurchführung ist die gefahrlose Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken aufrecht zu erhalten. Für das Rettungswesen ist die Befahrbarkeit für den Rettungs- und Havariefall zu gewährleisten. Alle vom Baustellenverkehr beanspruchten Zu- und Abfahrtswege sind mind. 1 x wöchentlich, bei starker Verschmutzung täglich, zu reinigen. Alle v. g. Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Sie sind im Zuge der Angebotskalkulation in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

3. Ausführungsunterlagen

3.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Dem AN werden zur Bauausführung nachfolgende Unterlagen 2-fach übergeben:

- Entwurfsvermessung mit Höhenfestpunkt,
- Verkehrskonzept des AG für die Baustelle und die Umleitung,
- Lageplan,
- Leitungsbestandsplan und
- Bauwerksskizze.

3.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Erläuterung des Bauablaufs,
- Verkehrszeichenplan,
- Verkehrsbehördliche Anordnung(en),
- Bauzeiten- und Zahlungsplan,
- Eignungsnachweise, Zertifikate, Materialgüternachweise,
- Bestandspläne,
- Bautagesberichte, Fotodokumentation der Bauzustände und
- Aufmaßzeichnungen / Aufmaßskizzen.

4. Nachträge zum Bauvertrag

Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages gemäß § 2 VOB/B, § 6 Abs. 6 VOB/B oder § 8 Abs. 1 VOB/B sind in schriftlich zu vereinbarenden „Nachträgen“ vorzunehmen. Dazu ist vom AN ein schriftliches Nachtragsangebot mit den nachfolgenden Inhalten zu erstellen:

1. Veranlassung - Erläuterungen über die Notwendigkeit des Nachtrags
2. Grundlage des Vergütungsanspruchs gemäß VOB/B
3. Ausführungszeitraum des Nachtrags, Auswirkungen auf die Gesamtbauzeit
4. Angebot mit Langtext, Einzel- und Gesamtpreisen sowie verbindlicher Unterschrift
5. Detailkalkulation der Nachtragspositionen (Leistung pro Mengeneinheit, Stundensätze, Zuschläge)
6. Auszüge aus der Urkalkulation
7. Nachunternehmer-, Lieferantenangebote
8. positionsbezogene Erläuterungen zu den Nachtragsleistungen (ggf. Soll-Ist-Vergleich)
9. Fotodokumentation
10. Schriftverkehr (Anordnung, Protokolle zu Bestimmungen, Mehrkostenanzeigen)

Die Erstellung von Nachtragsangeboten erfolgt zu Lasten des AN. Dafür anfallende Kosten sind in die Nachtragspositionen einzukalkulieren.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Sämtliche Leistungen des Bauvertrages sind gemäß den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien auszuführen.

Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

Als Vertragsbestandteil gelten zusätzlich:

- die zum Vertragsabschluss geltende VOB als Ganzes
- insbesondere wird hingewiesen auf § 1 Nr. 3, § 2 Nr. 1 der VOB/B (Rangfolge bei Widersprüchen), sowie § 4 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der VOB/B

- Anerkannte Regeln der Technik, insbesondere den DIN Normen, alle bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) aufgeführten Merkblätter, Technische Lieferbedingungen (TL), Richtlinien (RL), technische Prüfvorschriften und sonstige Regelungen
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2018 (ZVB/E-StB 2018)

===== Ende der Baubeschreibung =====